Bundesrat Drucksache 669/4/95

07.02.96

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung

Punkt 65 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 18 Abs. 1

In § 18 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„ (1) Die Beitragshöhe beträgt pro Tonne

1. für Abfälle, die einem Verfahren mit der Bezeichnung R 1 bis R 8 und R 10 bis R 12 des Anhangs II B des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden,
   3,-- Deutsche Mark,

2. für Abfälle, die einem Verfahren mit der Bezeichnung R 9 des Anhangs II B des Abfallverbringungsgesetzes, D 10 oder D 11 des Anhangs II A des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden,
   10,-- Deutsche Mark,

3. für Abfälle, die einem Verfahren mit der Bezeichnung D 1 bis D 9 oder D 12 des Anhangs II A des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden,
   15,-- Deutsche Mark.

Für Abfälle, die einem Verfahren mit der Bezeichnung R 13 des Anhangs II B des Abfallverbringungsgesetzes oder D 13 bis D 15 des Anhangs II A des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, bestimmt sich der Betrag nach dem vorgesehenen endgültigen Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren."

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

669/4/95

Begründung:

Die Erfassung der „Grünen-Liste-Abfälle" verursachte einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei den betroffenen Wirtschaftsunternehmen und beim Solidarfonds. Sie sind daher von der Beitragserhebung auszunehmen. Diese Ausnahme steht mit § 8 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Basler Übereinkommen in Einklang, wonach bei der grundsätzlichen Festsetzung des Solidarbeitrags „Art und Menge der zu verbringenden Abfälle" zu berücksichtigen sind, was auch die Nulloption einschließt.

Im übrigen böte die in § 18 Abs. 1 der Verordnung vorgesehene Staffelung einen Anreiz dafür, Abfälle fälschlich einem Verwertungsverfahren oder einem Anhang der EG-Abfallverbringungsverordnung zuzuordnen, für den ein geringerer Betrag vorgesehen ist. Die Neufassung erreicht eine sachgerechte Staffelung der Beiträge, ohne daß die Frage der Zuordnung des Abfalls zu diskutieren wäre.